



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Commission fédérale de l'électricité ECom
Commissione federale dell'energia elettrica ECom
Cumissiun federala per l'electricidad ECom
Federal Electricity Commission ECom

Rechtliche Fragen zu StromVG, KEV und Verfahren Schulung der ECom



Juni 2010

Sektion Recht ECom



Disclaimer

Die in diesem Referat geäusserten Meinungen geben die Ansicht des Fachsekretariats wieder und binden die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) nicht.



Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?

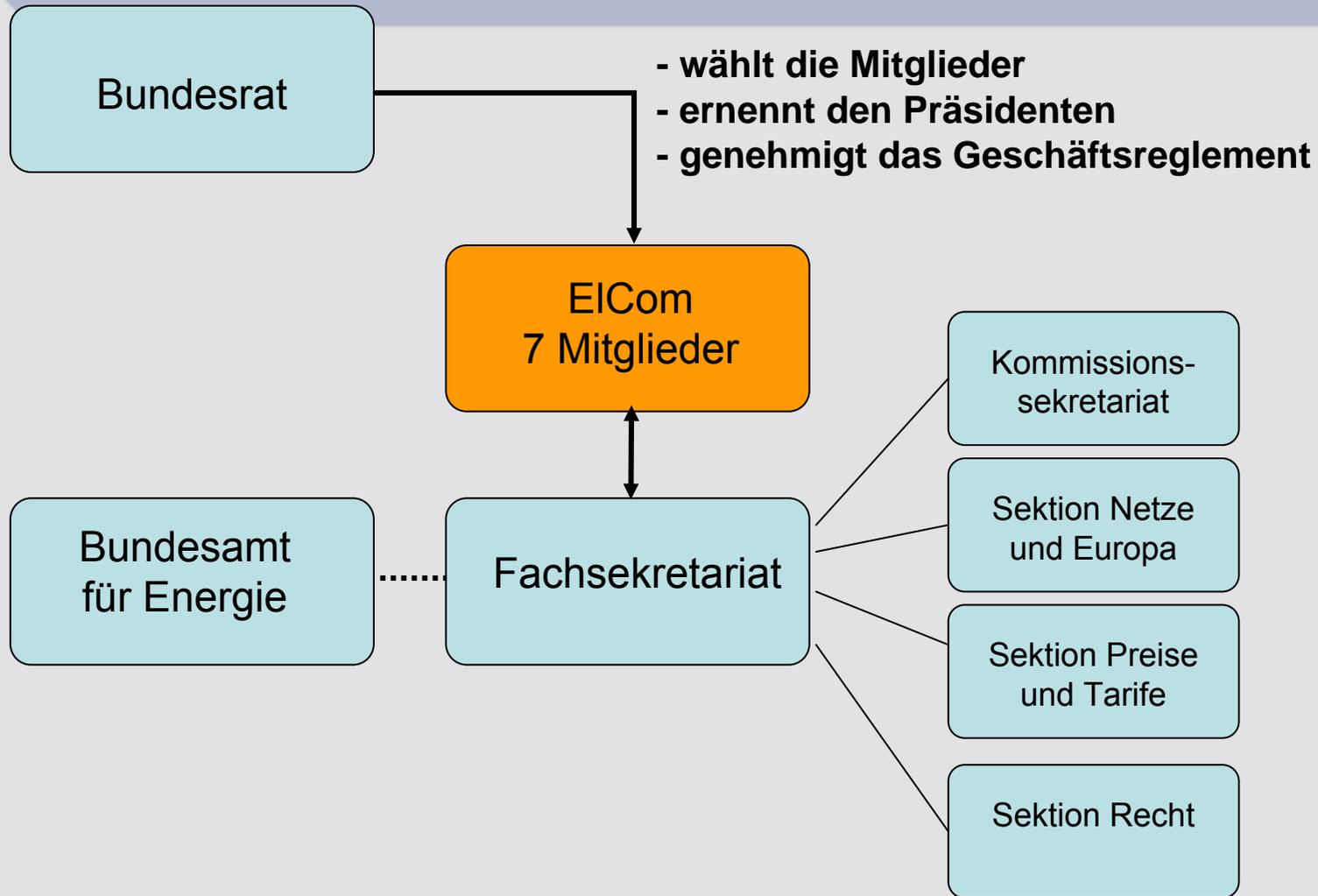


Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Organisation der ECom





Die Mitglieder der ECom



Carlo Schmid – Sutter
Präsident

lic. iur., Rechtsanwalt
Landammann AI, alt Ständerat



Brigitta Kratz
Vizepräsidentin

Dr. iur., Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte für
Privatrecht HSG St. Gallen



Hans Jörg Schötzau
Vizepräsident

Dr. sc. nat ETHZ



Die Mitglieder der ECom



Anne Christine d'Arcy

Dr. rer. pol.
Professorin für Unternehmens-
führung, Wirtschaftsuniversität
Wien



Aline Clerc

Ingénieure EPFL
Expertin Fédération
romande des consommateurs
Lausanne



Matthias Finger

Dr. en sciences
de l'éducation et en sciences
politiques
Professor an der EPFL

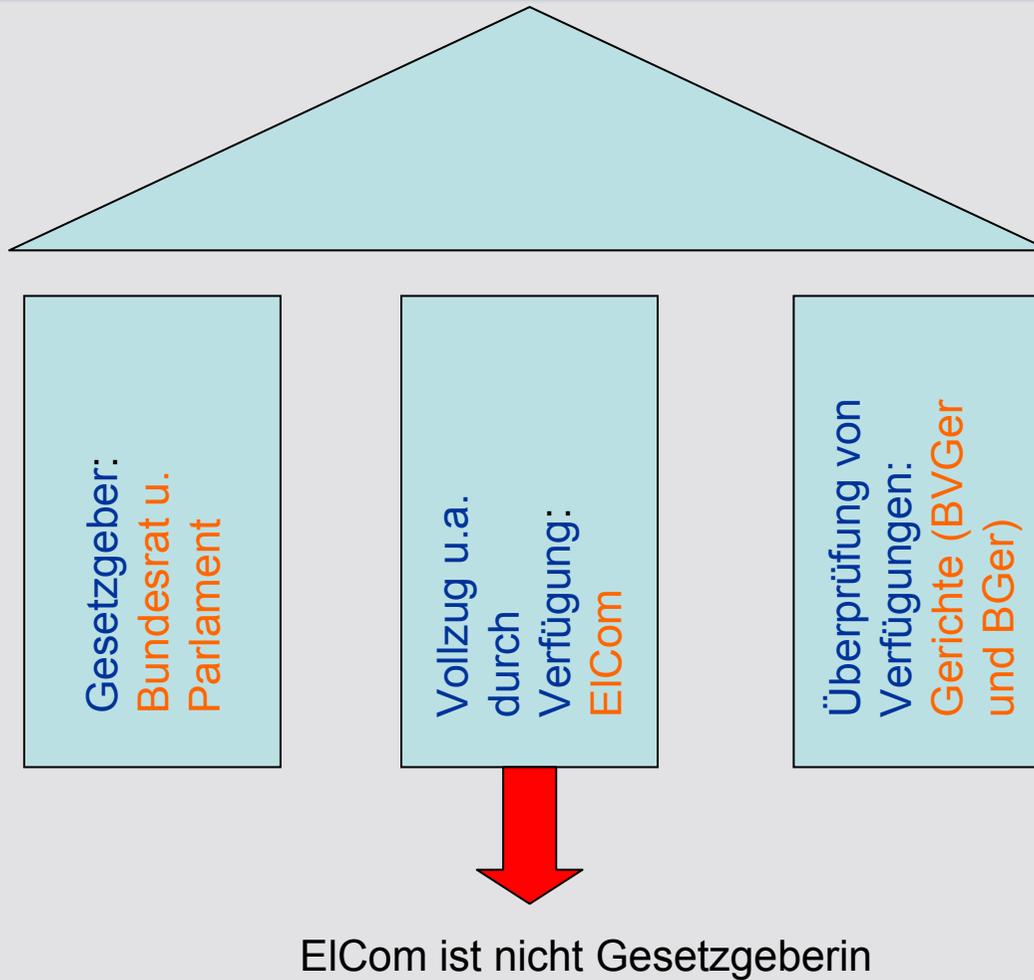


Werner K. Geiger

Dipl. El.-Ing. ETH
Selbständiger Unternehmens-
berater



Rolle der ECom





Rolle der ECom

- Erste Instanz bei Streitigkeiten und Auslegungsfragen StromVG/KEV
- Tarifprüfungen
- Überwachung der Versorgungssicherheit
- Internationaler Stromtransport und -handel: Auktionsverfahren, Koordination mit ausländischen Regulatoren und Behörden
- Information der Öffentlichkeit, Anlaufstelle bei Fragen





Inhalt

1. Wer ist die ECom?
2. Welche Wege führen zur ECom?
3. Wie arbeitet die ECom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Der Weg zur ECom Richtwerte

Einfache Antwort ca. 1-2 W.

Komplexe Antwort ca. 1-2 M.

Verfügung ca. 6-12 M.

- Behandlungszeit abhängig von:
 - Komplexität der Anfrage (neu oder Standard)
 - Notwendige technische, ökonomische und rechtliche Abklärungen, allenfalls bei Dritten
 - Dringlichkeit
 - Dauer des Schriftenwechsels bei Verfügungen (z. B. durch Fristerstreckungen verlängert)
- Ungefähre Angaben ohne Gewähr



Der Weg zur ECom

- Wie gelange ich an die ECom?
- Einfaches Schreiben genügt, dieses muss nicht durch einen Rechtsanwalt verfasst sein
- Antrag: Was wird von der ECom verlangt?
- Begründung
- Beilagen wie Netzschemata, Verträge, Korrespondenz etc. sind je nach Fragenstellung nützlich oder unabdingbar
- Im Verwaltungsverfahren gilt die sogenannte Untersuchungs- und Offizialmaxime: die ECom wird bei Unklarheiten nachfragen

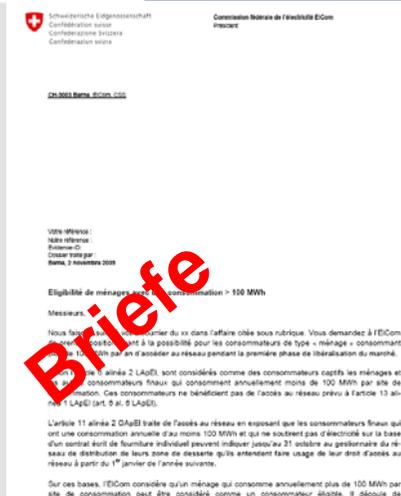


Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?

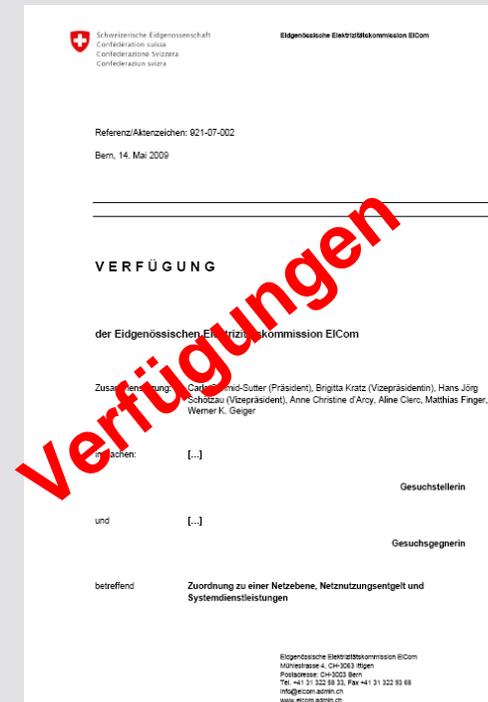


Handlungsformen: schriftlich Briefe und Verfügungen



Anfragen werden in der Regel in einer ersten Phase mit einem Brief durch das Fachsekretariat der EICom beantwortet. Wenn sich der Konflikt so nicht lösen lässt, haben die Betroffenen das Recht, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Zudem kann die EICom auch von sich aus (von Amtes wegen) tätig werden und z.B. mangelnde Umsetzung der Stromversorgungsgesetzgebung beanstanden. Kommt der Netzbetreiber der Aufforderung der EICom nicht nach, kann sie eine Verfügungen erlassen.





Handlungsformen: schriftlich Weisungen der EICom

Erläuterungen der EICom,
wie rechtliche Anforderungen umzusetzen sind.

- Umgang mit vertraulichen Daten
- Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte (WACC)
- Bewertung von Anlagen
- Einreichung der Kennzahlen zur Versorgungsqualität
- Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge (Art. 4 StromVV)
- Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung
- Berechnung Netznutzungsentgelte 1. Quartal 2009
- Netzverstärkungen
- Tarifpublikation

(<http://www.elcom.admin.ch> => Dokumentation => Weisungen)

Weisung 2/2010 der EICom

Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte

8. April 2010

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) beträgt der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Zuschlagung. Diese beträgt ab dem Jahr 2011 1.73 Prozentpunkte.¹

Damit berechnet sich der Zinssatz für die Tarife des Jahres 2011 wie folgt:

Durchschnittliche Rendite der letzten 60 Monate der Bundesobligationen ² :	2.52%
Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung:	1.73%
Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC)	4.25%



News abonnieren

The screenshot shows the website of the Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom). The header includes the Swiss flag, the text 'Schweizerische Eidgenossenschaft', and the website name 'Eidgenössische Elektrizitätskommission EiCom'. A navigation menu at the top has 'Themen', 'Dokumentation', and 'Die Kommission'. The 'Dokumentation' menu is expanded to show 'Medienmitteilungen', 'Verfügungen', 'Weisungen', 'Mitteilungen', 'Gesetze und Ausführungsbestimmungen', 'Berichte und Studien', 'Interviews und Artikel', 'Referate', 'Newsletter abonnieren', and 'Wiki'. The main content area is titled 'Medienmitteilungen der EiCom' and lists links for 'Medienmitteilungen 2010', '2009', '2008', and '2007'. A search bar and a 'Newsletter abonnieren' button are also visible. A blue arrow points to the 'Newsletter abonnieren' link at the bottom of the page.

News abonnieren



Handlungsformen: mündlich





Gebührenerhebung

- Die EICom und das Fachsekretariat erheben für folgende Tätigkeiten Gebühren:
 - Erlass von Verfügungen zulasten der Parteien (in der Regel nach dem Unterlieger- und Verursacherprinzip)
 - Beratungen, Beantwortung von Anfragen, Besprechungen mit EVU, Beratern oder Rechtsanwälten, die grösseren Aufwand verursachen (ca. 1 Stunde)
- Die Betroffenen werden im Falle der Beanspruchung von Dienstleistung vorgängig über eine mögliche Gebührentragung informiert





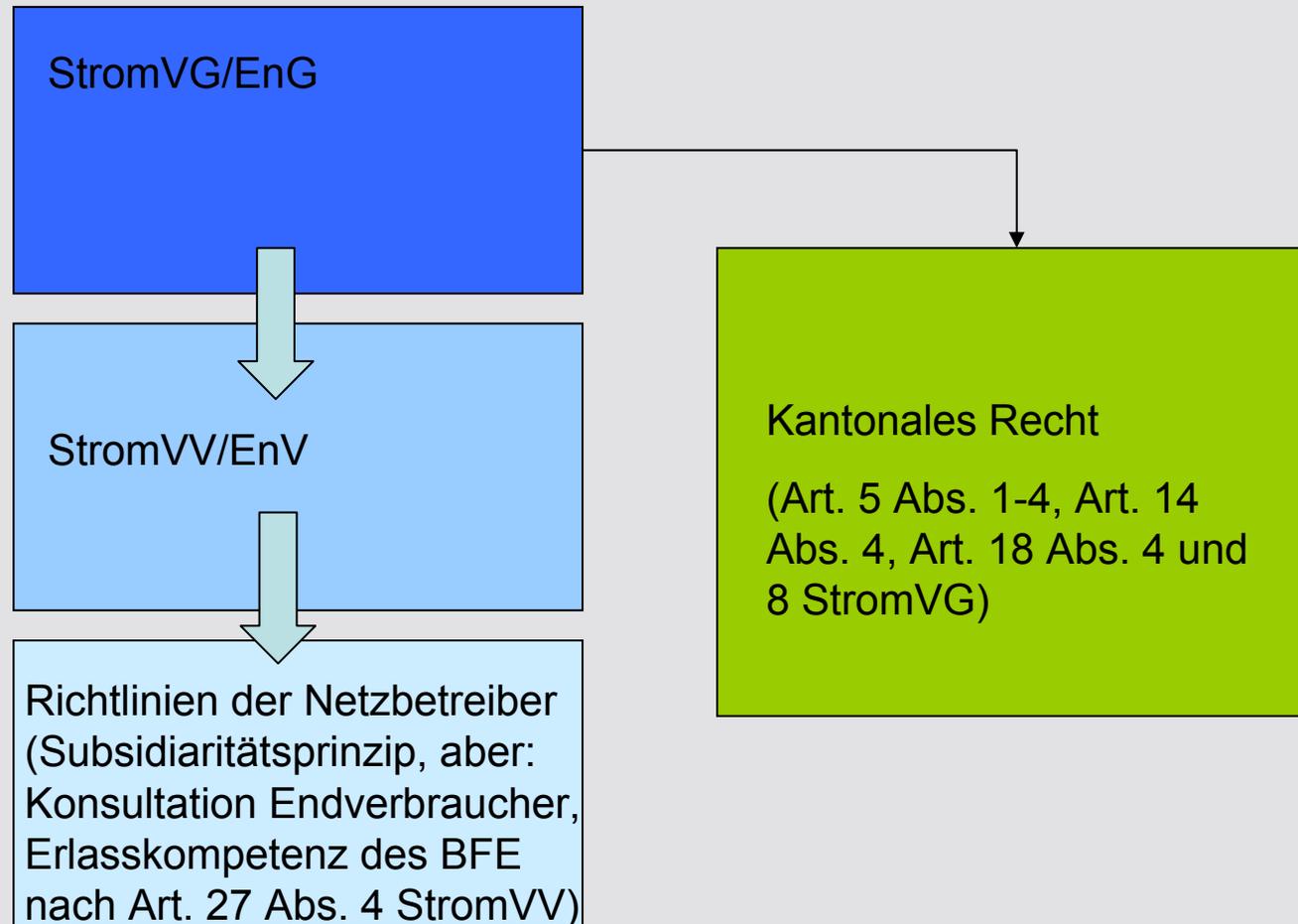
Rechtsgrundlagen Strommarkt Schweiz und erneuerbare Energien

- Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG) SR 734.7
 - Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) SR 734.71
 - Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz vom 3. Dezember 2008 (VAN) SR 734.713.3
 - Geschäftsreglement der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (vom Bundesrat genehmigt am 21. November 2007) SR 734.74
 - Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG) SR 730.0
 - Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV) SR 730.01
- <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>
- <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation.html>





Struktur





Rechtsnatur Branchendokumente

- Kein Gesetzescharakter
- Charakter von Leitlinien, Erwähnung in der Stromversorgungsverordnung (z.B. Art. 3 Abs. 1 und 2 StromVV)
- Wichtige Guidelines, was nicht-diskriminierendes Verhalten praktisch bedeutet
- ElCom prüft "Sachgerechtigkeit" im konkreten Einzelfall
- Beispiel für konkrete Anwendung: "Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt und Systemdienstleistungen" Fall Nr. 921-07-002 (www.elcom.admin.ch)
- Wenn nicht sachgerecht, kann (und muss) ElCom im konkreten Fall von den Richtlinien abweichen
- Subsidiäre Kompetenz des BFE, im Bedarfsfalle Branchenrichtlinien durch generell abstrakte Ausführungsbestimmungen zu ersetzen (Art. 27 Abs. 4 StromVV am Schluss)



Inhalt

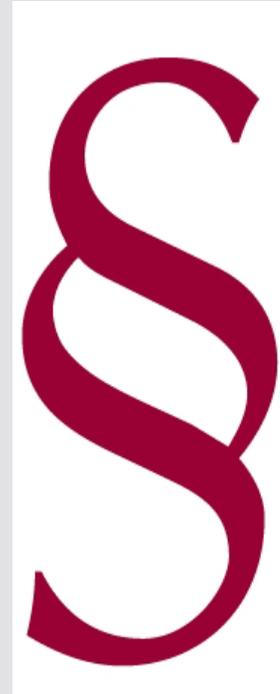
1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Rechtsgrundlagen Verwaltungsverfahren

- Stromversorgungsgesetzgebung
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)

→ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

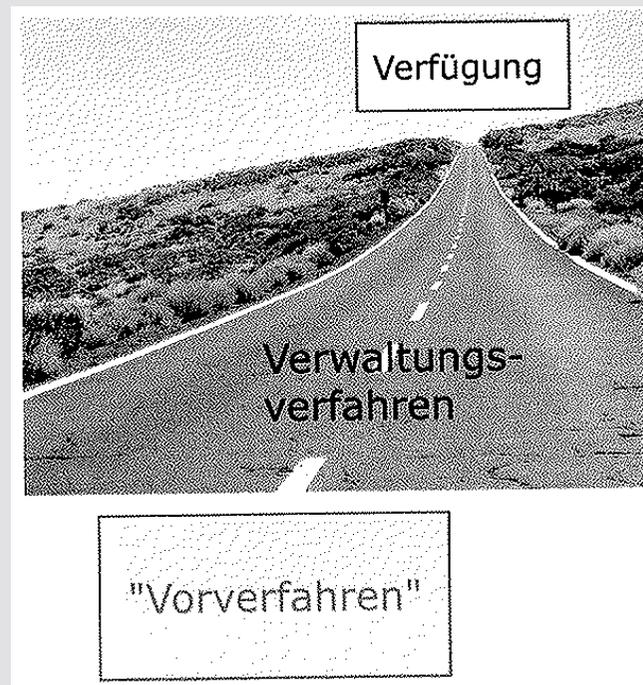




Verfügung (Art. 5 VwVG)

Verfügung: Schlüsselbegriff im Verwaltungsrecht

Der Blick auf den möglichen Erlass einer Verfügung definiert den Beginn des
Verwaltungsverfahrens und bildet den Abschluss eines Verfahrens.



Quelle: Prof. Dr. F. Uhlmann,
Universität Zürich



Verfügung (Art. 5 VwVG)

Die Verfügung stellt die verfassungsmässige Rechtsweggarantie sicher, in dem den Parteien der Rechtsweg geöffnet wird (BVerGer -> BGer)

- Anordnung einer **Behörde** -> ECom (hoheitlich)
- Im **Einzelfall** -> d.h. individuell-konkret: klar abgrenzbarer Sachverhalt und Adressatenkreis
- Gestützt auf **öffentliches Recht des Bundes** -> StromVG/StromVV
- Entfaltet **Rechtswirkungen**
- Kriterium der **Verbindlichkeit** und **Erzwingbarkeit**

Form: als Verfügung bezeichnet, den Adressaten schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen



Verfahrensgrundsätze

- Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren: Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen
- **Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 25 StromVG, Art. 13 VwVG)**
- **Beweismittel** (Art. 12 VwVG: Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein, Gutachten von Sachverständigen). **Regel:** schriftliches Auskunftsbegehren mit Fragen
- Anspruch auf rechtliches Gehör



Rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG ff.)

Art. 29 VwVG → als Grundnorm

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Allgemein

- **Begriff:** Bündel von persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- **Funktion:** Sachaufklärung und Persönlichkeitsschutz
- **Rechtsgrundlagen:** Verfahrensbestimmungen Bund/Kantone und Art. 29 Abs. 2 BV (**Mindestgarantie!**)



Rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG ff.)

Teilgehalte des rechtlichen Gehörs

- **Mitwirkungsansprüche:**
 - Recht auf Anhörung (Art. 30 VwVG)
 - Mitwirkung an Beweiserhebung (Trotz Untersuchungsmaxime)
- **Informationsansprüche:**
 - Recht auf Orientierung (Information Eröffnung eines Verfahrens)
 - Recht auf Akteneinsicht

Rechtsschutz und Durchsetzung

- **Verletzung = Verfahrensfehler, führt i.d.R. zu Anfechtbarkeit / Aufhebung**
 - Nichtigkeit nur bei besonders schwerwiegender Gehörsverletzung
- **Spezialfall: „Heilung“** (durch Rechtsmittelinstanz, v.a. aus prozessökonomischen Gründen; bei nicht besonders schwerwiegender Verletzung)



Akteneinsicht und Geschäftsgeheimnisse

- **Akteneinsicht:** ab Eröffnung eines Verfahrens nach VwVG; Grundsatz: am Ort der Behörde.
Im Einzelfall möglich: Zustellung von Kopien
- **Wahrung der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen**
(Art. 26 StromVG, Art. 27 VwVG)
- **Geschäftsgeheimnis:** (1.) nicht offenkundig,
(2.) subjektiver und (3.) objektiver Geheimhaltungswille
- **Praxis:** EICom verlangt **abgedeckte** Version.
8-tung: Qualifikation, ob Geschäftsgeheimnis erfolgt durch EICom
- **Spannungsverhältnis** zum rechtlichen Gehör (Akteneinsicht, Stellungnahme)



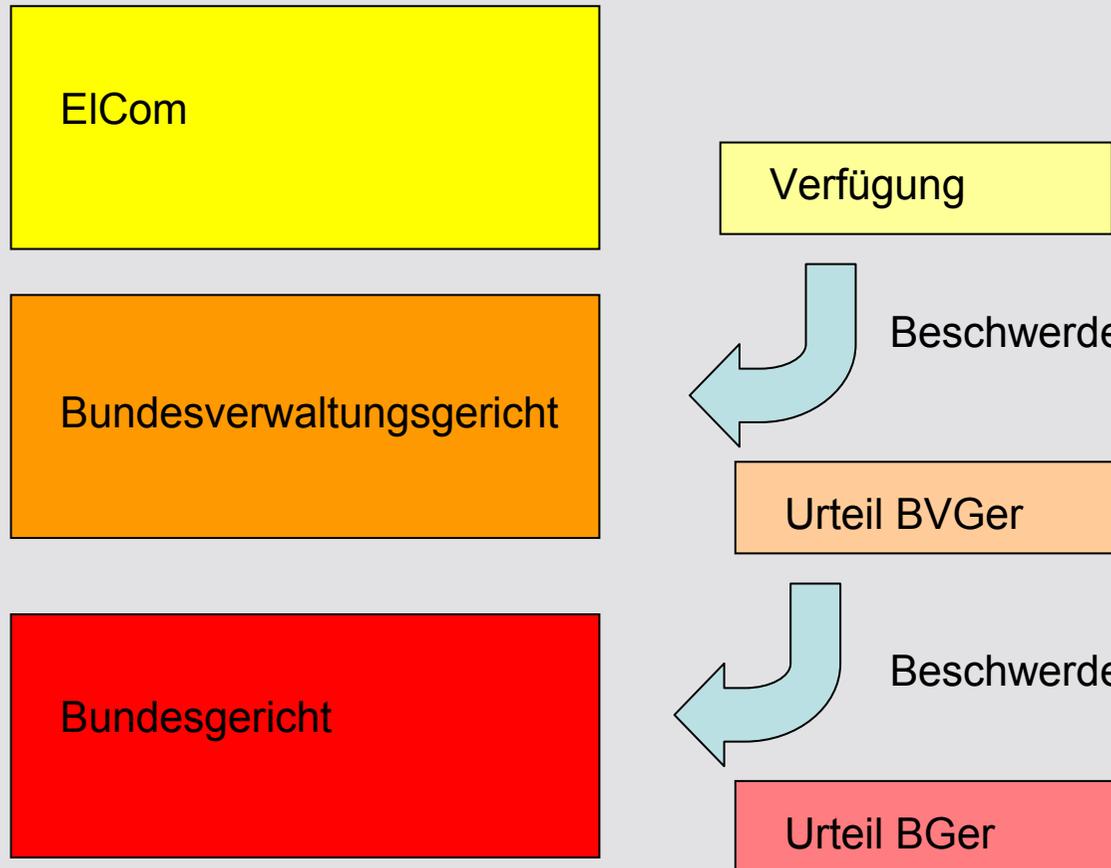


Möglichkeiten der Verfahrenserledigung

- Voraussetzung: Verfahrenseröffnung
- Durch formelle **Verfügung**
- Durch **Abschlusschreiben** (Materiell/inhaltlich: Verfügung)
 - alle Parteien können formelle Verfügung verlangen
 - Rechtsanwendung, nicht Verhandlung mit ECom
 - Diskussionen mit Fachsekretariat möglich
 - Kooperationsbereitschaft i.d.R. positiv (u.a. Verständnis, Akzeptanz, Zeit)
 - Beispiele: Groupe E, Stadtwerk Winterthur, SIG (Genf). Abrufbar unter:
<http://www.elcom.admin.ch> => Dokumentation => Mitteilungen 2009



Instanzenzug





Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Ausgewählte Grundsatzentscheide

- a. Tarife Übertragungsnetz 2009 und 2010
- b. Tarifprüfungen 2009 auf Verteilnetzebene
- c. Zuordnung zu Netzebene
- d. Arealnetze
- e. Grundversorgung



Tarife ÜN 2009 und 2010 Ablauf der Untersuchung

- EICom hat jeweils von Amtes wegen eine Untersuchung eingeleitet
 - Überprüfung Netznutzungsentgelt der Netzebene 1
 - Überprüfung der Tarife für Systemdienstleistungen
- Durchführung eines umfangreichen Schriftenwechsels mit den rund 70 betroffenen Parteien
- Aufwendiges, komplexes Verfahren:
 - Einholen von buchhalterischen Daten bei 30 Firmen
 - Aufwendiger Schriftenwechsel und Akteneinsicht



Tarife ÜN 2009 und 2010

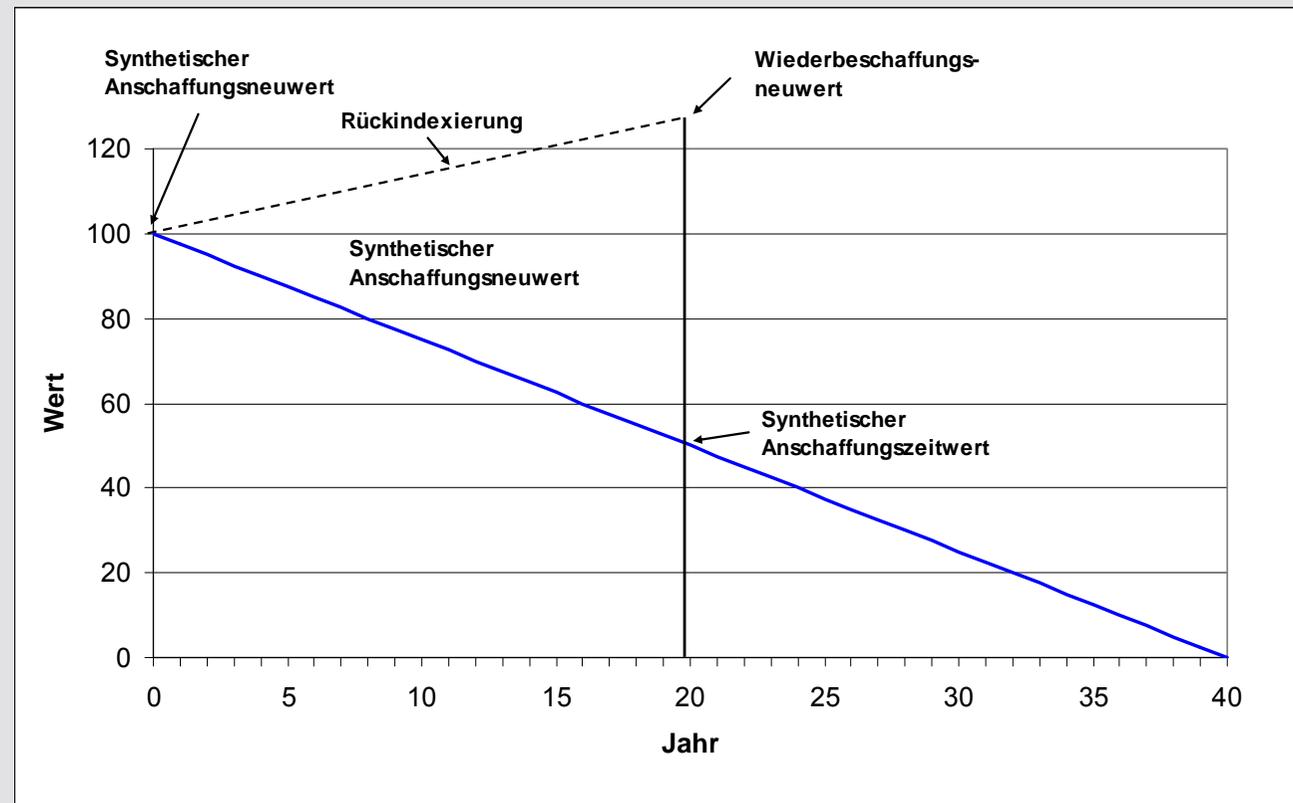
Korrektur der anrechenbaren Netzkosten

- **Betriebskosten:**
2009: Unbegründet hohe Betriebskosten: Kürzungen für nicht transparent gemachte Kosten (Intransparenzabzug).
2010: Effizienzvergleiche: Vergleich der Betriebskosten pro Strang-Kilometer Bei vergleichsweise zu hohen Betriebskosten (ohne stichhaltige Begründung): Ineffizienzabzug von 25%.
- **Kapitalkosten:**
Abzüge für die Bewertung der Netze mit synthetischen Anschaffungszeitwerten anstelle von ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten: 20.5% (Überschätzung der tatsächlichen Werte), 20% (Malus gemäss revidierter StromVV).
 - ▶ Netzbewertung hat massgeblichen Einfluss auf kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen auf dem Anlagevermögen.
- **Auktionserlöse:**
Ein Teil der Erlöse aus grenzüberschreitenden Stromtransporten mussten zur Reduktion der Netzkosten verwendet werden. Über die Verwendung der restlichen Auktionserlöse wird die EICom noch entscheiden.



Tarife ÜN 2009 und 2010 Korrektur der anrechenbaren Netzkosten

Synthetische Netzbewertung: Oft benützt, aber nur in Ausnahmefällen zulässig (auch im Verteilnetz).





Überprüfung der Tarife des Übertragungsnetzes

Resultat: Bedeutung für die Endverbraucher

- **Im Jahr 2009 Entlastung der Endverbraucher von folgenden Kosten:**

Kürzung der anrechenbaren Netzkosten (EiCom)	153 Mio.
Kürzung der anrechenbaren SDL-Kosten (EiCom)	71 Mio.
Total	224 Mio.

- **Im Jahr 2010 Entlastung der Endverbraucher von folgenden Kosten:**

Kürzung der anrechenbaren Netzkosten (EiCom)	72 Mio.
Kürzung der anrechenbaren SDL-Kosten (EiCom)	58 Mio.
Total	130 Mio.



Tarifprüfungen 2009 auf Verteilnetzebene



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

EICom genehmigt die Elektrizitätstarife von Groupe E für das Jahr 2009

Bern, 26.06.2009 - Aufgrund von zahlreichen Reklamationen der Stromkonsumentinnen und - konsumenten im Versorgungsgebiet der Groupe E hat die EICom eine Untersuchung der Elektrizitätstarife von Amtes wegen durchgeführt. Nach einer vertieften Prüfung hat sie die neu berechneten Tarife der Groupe E für das Jahr 2009 genehmigt.

Les autorités fédérales de la Confédération suisse

L'EICom a vérifié les tarifs d'électricité 2009 des Services Industriels de Genève (SIG)

Berne, 30.10.2009 - Suite à l'annonce par les SIG de hausses tarifaires à compter du 1er janvier 2009, l'EICom a entrepris une vérification d'office des tarifs d'électricité 2009 des SIG. Après examen par l'EICom, les SIG ont apporté les modifications nécessitées par le respect des normes légales en vigueur. L'EICom a approuvé les coûts sur lesquels sont basés les tarifs d'électricité 2009 de SIG.

Tiefere Strompreise

Winterthur, 3. September 2009 - **Der Stadtrat hat beschlossen, die Strompreise zu senken. Dies Dank geringeren Kosten, gutem Geschäftsgang von Stadtwerk Winterthur und grösserer Rechtssicherheit in der Auslegung der neuen Schweizer Stromgesetzgebung.**



Zuordnung zu Netzebene

- Alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie Elektrizitätserzeuger haben ein Recht auf Netzanschluss (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
- Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu verschiedenen Spannungsebenen wird den Netzbetreibern überlassen. Die Netzbetreiber erlassen dazu Richtlinien (Art. 3 Abs. 2 StromVV)
- Streitfälle entscheidet die EICom (Art. 3 Abs. 3 StromVV)



Zuordnung zu Netzebene

- **Kernstreitpunkt:**
Die beiden Netzbetreiber EVU Region (REG) und EVU Gemeinde (GEM) konnten sich bezüglich der richtigen Netzebenen-zuordnung nicht einigen. Insbesondere die Verbindungen im Unterwerk X werden unterschiedlich beurteilt.
- **Standpunkt REG:**
Die Netze sind auf der Ebene 5 (16 kV) galvanisch verbunden, somit muss GEM den Tarif für die Netzebene 5 entrichten.
- **Standpunkt GEM:**
Das Netz von REG ist galvanisch nicht mit der Netzebene 5 von GEM verbunden, somit ist der Tarif für die Netzebene 4 geschuldet.



Zuordnung zu Netzebene

- Verfügung ElCom vom 14. Mai 2009
- Feststellungsverfügung
- Kriterien für Zuordnung Netzebene: Art. 14 Abs. 3 StromVG
- Entscheidendes Kriterium: Verursachergerechtigkeit. Doppelbelastungen (sog. Pancaking) ist zu vermeiden. Netzbetreiber muss nur für diejenigen Netzebenen eines anderen Netzbetreibers ein Netznutzungsentgelt entrichten, von welchen er Gebrauch macht oder Gebrauch machen könnte.
- Berücksichtigung von Branchendokumenten des VSE. Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 StromVG)
- Branchendokumente haben keinen Gesetzescharakter



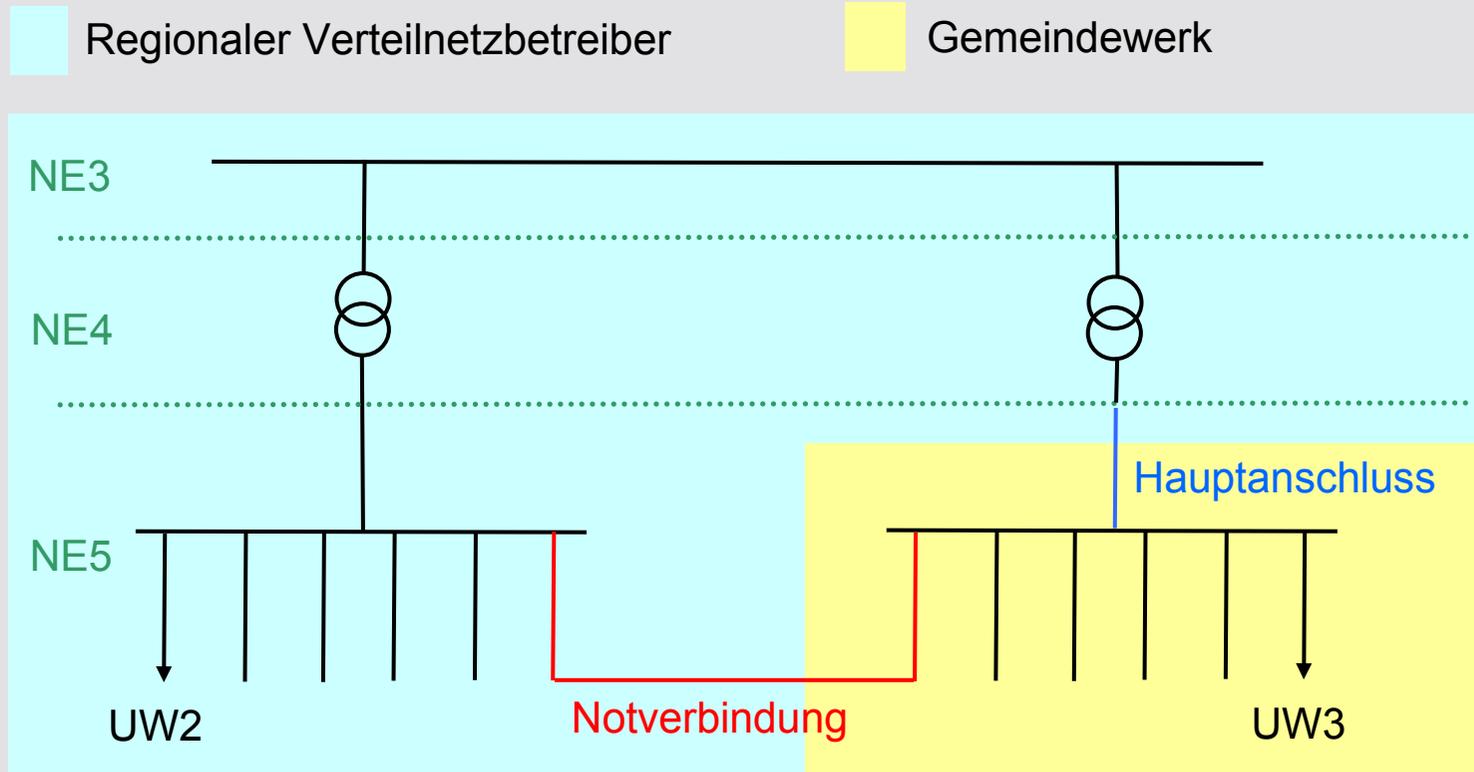
Zuordnung zu Netzebene

Drei Grundsätze der Branchenempfehlung gemäss „Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz, MMEE-CH Ausgabe 2008“ sind für den Fall relevant:

- Die Hauptanschlüsse sind für die Netzebenen-zuteilung relevant (NNMV – CH, Seite 22, Kapitel 3.3.4)
- Ist eine gegenseitige Nutzung der Not- und Reserveanschlüsse gegeben, so fällt für diese kein Netznutzungsentgelt an. (NNMV – CH, Seite 22, Kapitel 3.3.4)
- Not- und Reserveanschlüsse, falls für max. 1% des Jahres (87h/a) genutzt (DC – CH, Seite 25, Kapitel 2.7.1 Absatz 11)



Zuordnung zu Netzebene



1. Hauptanschluss ist relevant
2. ausschliessliche Benützung des Trafos
3. Nutzung der Notverbindung \approx 4 Tage/Jahr
4. gegenseitige Nutzung der Notverbindung



Zuordnung zu Netzebene

- **Entscheid EICom** (Verfügung vom 14. Mai 2009, rechtskräftig)
 - Bei der Berechnung des Tarifs dürfen keine Kosten der Netzebene 5 berücksichtigt werden
- **Begründung:**
 - Anschluss an Sekundärseite des Transformators (NE4) mit ausschliesslicher Benutzung durch das EVU GEM
 - Die Hauptanschlüsse sind galvanisch getrennt, da gemäss Brachendokument die Not- und Reserveanschlüsse nicht berücksichtigt werden.
 - Gegenseitige Nutzung der Notanschlüsse, somit kein Netznutzungsentgelt für diese Netzebene



Arealnetze

- StromVG gilt nicht für Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden (Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG)
- Endverbraucher (mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh) in diesen Arealen haben Anspruch auf Netzzugang. Die Parteien vereinbaren die Modalitäten (Art. 11 Abs. 4 StromVV)

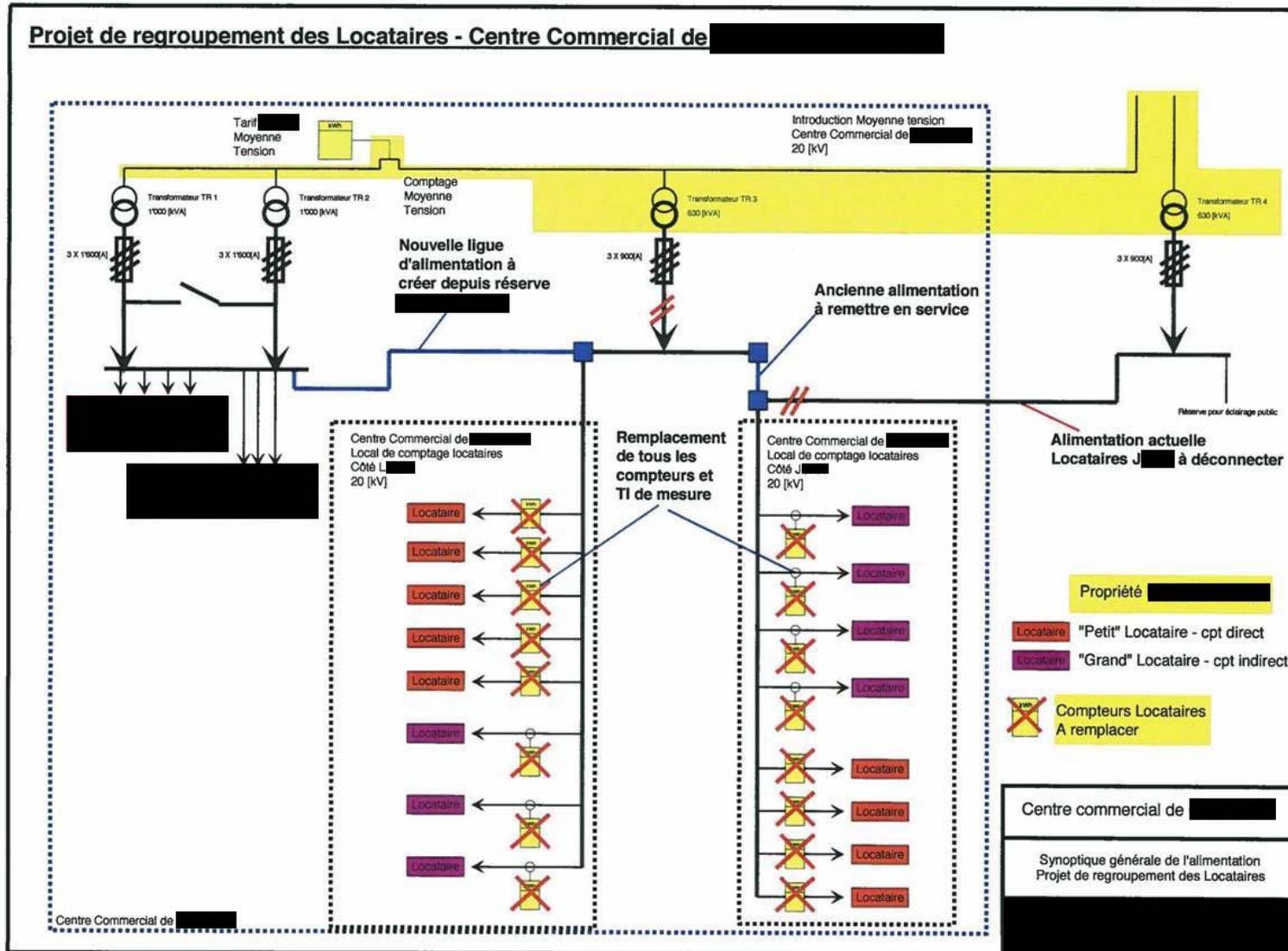


Arealnetze

- **Kernstreitpunkt:**
Die Arealnetzeigentümerin möchte Elektrizität vom regionalen Verteilnetzbetreiber kaufen und diese an ihre Mieter weiterverkaufen und selber abrechnen. Dazu müssen neue Elektrizitätsleitungen erstellt werden
- **Ausgangslage**
 - Zwei Geschäfte und das Einkaufszentrum selbst werden ab NE 5 beliefert.
 - Die 40 restlichen Geschäfte sind an NE 7 angeschlossen.
 - Das Einkaufszentrum ist Eigentümer der Elektrizitätsleitungen auf seinem Gelände.
 - Verteilnetzbetreiberin versorgt bisher direkt alle Endverbraucher, die an die Elektrizitätsleitungen im Areal angeschlossen sind.
 - Die VNB bezahlt der Gesuchstellerin für die Benutzung dieser Netzinfrastruktur keine Entschädigung.



Arealnetze





Arealnetze

- Die Zuständigkeit der ElCom ist gegeben, selbst wenn es sich vorliegend um ein Arealnetz handelt (Erwägung 1). Grundlegende Fragen der Stromversorgungsgesetzgebung:
 - Grundversorgung der Endverbraucher;
 - Netzanschlusswechsel.
- Kantonale Anschlussgesetzgebung ist noch nicht in Kraft. Das heute zuständige EVU ist als VNB zu betrachten: status quo. (Erwägung 6)
 - Artikel 5 Absatz 1 StromVG (Auslegung gemäss Botschaft zum StromVG, S. 1644, in Übereinstimmung mit der Konzession)
- Auch in einem Arealnetz ist Grundversorgungspflicht des VNB denkbar. Dies ist eine Pflicht des VNB und kein Anspruch des VNB. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen zum Arealnetz den Endverbrauchern das Recht auf Grundversorgung entziehen wollte. Naheliegender ist, dass der Gesetzgeber den Arealnetzbetreiber von gewissen Pflichten befreien wollte. (Erwägung 8)



Arealnetze

- Auch Endverbraucher in Arealnetzen haben Anspruch auf Netzzugang (Art. 11 Abs. 4 StromVV). Bündelung von Endverbrauchern ist grundsätzlich nicht zulässig. (Erwägung 9)
- Entscheid EICom:
 - Gesuch abgewiesen
 - Die Benützung der Elektrizitätsleitungen im Eigentum des Arealnetzbetreibers ist durch den Verteilnetzbetreiber zu entschädigen. Die Parteien vereinbaren die Modalitäten. (Erwägung 10)



Grundversorgung (Art. 6 StromVG, Art. 4 StromVV)

- Lieferpflicht an feste Endverbraucher (Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte) und Endverbraucher, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang keinen Gebrauch machen
 - Jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen
 - Der Tarifanteil für die Energielieferung orientiert sich an den Gestehungskosten sowie langfristigen Bezugsverträgen und nicht an den Marktpreisen
 - Einheitliche Tarife für gleichartige Verbrauchergruppen
- Endverbraucher (min. 100 MWh/a), die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können ihrem Verteilnetzbetreiber jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV)



Grundversorgung

- Ist die X. AG als Endverbraucherin in der Grundversorgung im Sinne von Artikel 6 StromVG, d.h. die auf den Netzzugang verzichtet, zu betrachten?
- Hat die X. AG aufgrund ihres Verhaltens (Durchleitungsbegehren, Netzzugang zu einem früheren Zeitpunkt, Vertragsverhandlungen) den Anspruch auf Grundversorgung verloren (einmal frei immer frei)?
- Verfügt Artikel 11 Absatz 2 StromVV (e contrario), wonach Endverbraucher mit einem individuell ausgehandelten Vertrag bereits im freien Markt sind, über eine genügende gesetzliche Grundlage?



Grundversorgung

Entscheid

Die Gesuchstellerin ist als Endverbraucherin, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht, zu betrachten.

Begründung

X. AG hat 2006 ein Durchleitungsbegehren gestellt hat und aufgrund des Vertrages und der Strompreisvereinbarungen mit der Gesuchsgegnerin, welche sehr günstige Konditionen vorsehen, bereits in der Vergangenheit von Marktmechanismen profitiert und damit von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht. Die Strompreisvereinbarung 2006 wurde im Wissen um die gesetzliche Öffnung des Strommarktes abgeschlossen. Grundlage in den Verhandlungen bildete jeweils der damals aktuelle Marktpreis, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlich tiefer war, als dies heute der Fall ist.

Artikel 11 StromVV verfügt über eine genügende gesetzliche Grundlage.



Grundversorgung

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Entscheid ist noch
nicht rechtskräftig.

Referenz/Aktenzeichen:

Bern, 25. Juni 2009

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Aline Clerc

in Sachen: [...]

(Gesuchstellerin)

und [...]

(Gesuchsgegnerin)

betreffend: Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Artikel 6 StromVG; Qualifikation der [...] als Endverbraucherin, die auf Netzzugang im Sinn des StromVG verzichtet



Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Nutzung des Stromnetzes ¹⁾		Energie ²⁾	Abgaben und Leistungen an die Gemeinden ³⁾	Abgabe für Förderung von erneuerbaren Energien (KEV) ³⁾
NNE	SDL			

- 1) Die EICom kann diesen Tarifanteil prüfen und allenfalls senken bzw. Erhöhungen verbieten
- 2) Die EICom kann diesen Tarifanteil bei Endverbrauchern mit Grundversorgung (z.B. Haushalte und Gewerbebetriebe) prüfen und allenfalls senken bzw. Erhöhungen verbieten
- 3) Diese Tarifanteile kann die EICom nicht beeinflussen. Aufdatierte Übersicht VSE.



Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

- EICom prüft einzig, ob die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind und dem Gemeinwesen tatsächlich geschuldet sind (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StromVG).
- Die Gemeinden dürfen über die Abgaben und Leistungen auch die Gemeindekasse entlasten. Dies gilt auch für Einnahmen aus Konzessionen. Vorbehalt: die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene sind vorhanden bzw. sehen nichts anderes vor (z.B. Zweckbindung von Konzessionseinnahmen).
- Möglichkeiten des Endverbrauchers, gegen die Höhe der Abgaben und Leistungen vorzugehen:
 - Von Kanton zu Kanton verschieden
 - In der Regel Anfechtung des Gebührenreglements, des Entscheids des Gemeindeorgans oder der Stromrechnung gestützt auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip möglich.
- Abgrenzung: Verbot der Quersubventionierung (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Über den Energieteil oder die anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten des Netzes dürfen keine netzfremden Tätigkeiten finanziert werden.



Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



KEV Art. 7a EnG

- Abnahmepflicht gesamter Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft bis 10 MW Leistung)
- Nur Neuanlagen und erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen
 - Ziel: Vermeidung von „Bugwelle“
 - nach dem 1.1.06 in Betrieb genommen
 - Neuinvestition mind. 50% für Neuanlage oder Steigerung der Elektrizitätserzeugung
- Gilt für alle Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
- Keine rückwirkende Einspeisevergütung
- Langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie als Voraussetzung
- Kostendeckende Vergütung gemäss Referenzanlagen (20-25 Jahre nach Inbetriebnahme)
- Vergütungssätze sind inkl. MWSt (Verfügung der EICom vom 19.2.2009, noch nicht rechtskräftig)



KEV Art. 7a und 15a EnG

- Vergütungshöhe im Anhang der Energieverordnung (EnV) - mit Absenkpfad
- Anpassung der Vergütung durch UVEK spätestens innert 5 Jahren
- Abgeltung des ökologischen Mehrwertes (keine zusätzliche Vermarktung)
- Vollzug läuft über Swissgrid und Bilanzgruppe Erneuerbare Energien
- Periodische Zubaumengen für Photovoltaik
- Finanzierung:
 - Zuschlag von max. 0.6 Rp./kWh auf Übertragungskosten Hochspannungsnetz (mind. 0.5 Rp./kWh für Einspeisevergütung)
- Zuschlag ist MWSt.-pflichtig
- Streitigkeiten beurteilt die ECom (Art. 25 Abs. 1^{bis} EnG)



Subsidiär: Marktorientierter Bezugspreis (Art. 7 Abs. 2 EnG, Art. 2b EnV)

- Für:
- erneuerbare Energie (ausgenommen Wasserkraft >10MW)
 - fossile Energie, wenn regelmässig produziert und Wärme genutzt

Die Vergütung richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie.

Konkretisiert durch die Empfehlungen und Vollzugshilfen des BFE
(abrufbar unter www.bfe.admin.ch)

- Vergütung der eingespeisten Elektrizität auf der Basis des Endkundenpreises für Energie eines Standardstromproduktes für gebundene Endkunden abzüglich 8% (Vertriebsmarge; Verbrauchsprofil H4: 4'500 kWh/Jahr, 5 Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler, ohne Elektroboiler)
- Vergütung kann nach Tarifzeiten differenziert werden
- Höhere Vergütungen sind möglich!



Bestandesgarantie 15 Rappen-Regelung Art. 28a EnG

- Grundsatz: 15 Rappen-Regelung wird aufgehoben
- Bestehende Verträge, die vor Inkrafttreten des StromVG/EnG abgeschlossen wurden, behalten aber Gültigkeit:
 - bezüglich Wasserkraftwerke bis 2035
 - übrige Anlagen bis 2025
- Für bestehende Verträge für Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen wurden, gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7a EnG
- Reduktion der Vergütung durch EICom, wenn ungerechtfertigte Gewinne erzielt werden
- Abrechnung der Mehrkosten neu über den KEV-Fonds bei Swissgrid



Verkauf am freien Markt

- Alternativen zur KEV: Verkauf des ökologischen Mehrwertes am freien Markt. Dies ist auch möglich, wenn der Produzent auf der Warteliste der KEV steht. Empfehlung: Kündigungsmöglichkeit im Vertrag vorsehen auf das Datum des Eintritts in die KEV
- Ein EVU darf selber mit Zertifikaten handeln, seien es Herkunftsnachweise, RECS-Zertifikate oder andere



Stopp für die Einspeisevergütung für grünen Strom/ Ausblick

- Der Fördertopf für grünen Strom ist ausgeschöpft
- BFE hat swissgrid angewiesen, keine neuen positiven Bescheide mehr auszustellen
→ Warteliste
- Verschiedene parlamentarische Vorstösse hängig
- Revision des EnG (Art. 15b): Erhöhung der Förderabgaben (insb. KEV) von 0,6 Rp./kWh auf 0,9 Rp./kWh beschlossen (Schlussabstimmung noch ausstehend).
- Stabilisierungsprogramm: Förderprogramm für Photovoltaik. Mittel waren bereits 10 Wochen nach dem Start ausgeschöpft.



Netzverstärkungen

- Rechtliche Grundlage: Artikel 22 Absätze 3-5 StromVV
- Netzbetreiber sind **verpflichtet**, alle Produzenten ans Netz anzuschliessen, Elektrizität abzunehmen und zu vergüten
- **Notwendige** Netzverstärkungen durch Einspeisungen von Produzenten nach Artikel 7, 7a und 7b Energiegesetz sind Teil der SDL von Swissgrid
- Swissgrid vergütet **dem Netzbetreiber** (nicht dem Produzenten) die Kosten für notwendige Netzverstärkungen gestützt auf eine **Bewilligung der EICom**
- 6 Gesuche bei der EICom hängig, laufend diverse Anfragen (erste Entscheide: Sommer 2010)





Netzverstärkungen

- vertragliche Festlegung des **technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunktes** zwischen Produzent und Netzbetreiber (Produzent trägt die Kosten bis zum Einspeisepunkt)
- **Inhalt des Gesuchs:** Antrag + Begründung, Bescheid Swissgrid für KEV (falls vorhanden), Beschrieb Erzeugungsanlage, Begründung des gewählten Einspeisepunkts, Netzanschlussvertrag mit Produzent, Beschrieb bestehendes Netz, Nachweis der Notwendigkeit der Netzverstärkung
- weitere Netzausbauten oder -anpassungen sind im Rahmen der Netzverstärkung sind möglich, jedoch nicht Teil der notwendigen Netzverstärkungen (Überprüfung durch EICom)
- Weisung 2/2009 der EICom: Netzverstärkungen (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch)



Inhalt

1. Wer ist die EICom?
2. Welche Wege führen zur EICom?
3. Wie arbeitet die EICom?
4. Erlass von Verfügungen
5. Ausgewählte Grundsatzentscheide
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
7. KEV und Netzverstärkungen
8. Wie geht es weiter?



Tarifprüfungen und weitere hängige Verfahren

- Tarife des Übertragungsnetzes für das Jahr 2011: Verfahren im Mai eröffnet
- Gegenwärtig 17 Verfahren auf Verteilnetzebene:
 - Korrektur von synthetischen Bewertungen
 - Betriebskosten
 - Netzkostenbeiträge
 - Weitere Konkretisierung des Begriffs „Gestehungskosten“ nach Art. 4 Abs. 1 StromVV
- Verschiedene Verfahren zum Thema „Zuordnung zu Netzebene/Netzebenenwechsel/Pancaking/Arealnetze“
- Andienungspflicht für SDL (Notkonzept)
- Abgrenzung Übertragungsnetz-Verteilnetz
- Messkosten
- Anspruch auf Grundversorgung von Grossverbrauchern
- Kostendeckende Einspeisevergütung: Anspruch auf KEV für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wenn über die gleiche Turbine gleichzeitig Dampf aus fossilen Energien entspannt wird?
- Kosten für im Zusammenhang mit KEV notwendige Netzverstärkungen: Bewilligungen der EICom nach Art. 22 Abs. 3-5 StromVV



Revision des Stromversorgungsgesetzes: Die EICom ist nicht direkt beteiligt



- Das UVEK hat den bundesrätlichen Auftrag, eine Revision des StromVG vorzubereiten.
- Das Bundesamt für Energie erarbeitet bis 2011 einen Vernehmlassungsentwurf, in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern.
- Die Inkraftsetzung ist auf 2014 geplant
- Die EICom ist vom BFE unabhängig und wird sich deshalb an dieser Revision nicht direkt beteiligen.
- Allenfalls ist eine Mitarbeit auf Ebene Fachsekretariat im Rahmen eines Expertenstatus möglich.



Revision des Stromversorgungsgesetzes

Mögliche Eckpunkte der Revision (gemäss Bundesamt für Energie)

- Einführung einer **Anreizregulierung** mit Qualitäts- und Investitionsanreizen
- Verankerung der **Andienpflicht** für Regelenergie sowie des Anteils der SDL-Kosten, welche durch die Kraftwerksbetreiber zu tragen sind
- Massnahmen zur **Senkung der Kosten** der Netzbetreiber
- Regelmässige Berichtserstattung über die Höhe und Entwicklung der **Abgaben und Leistungen** der Netzbetreiber **an die Gemeinwesen**

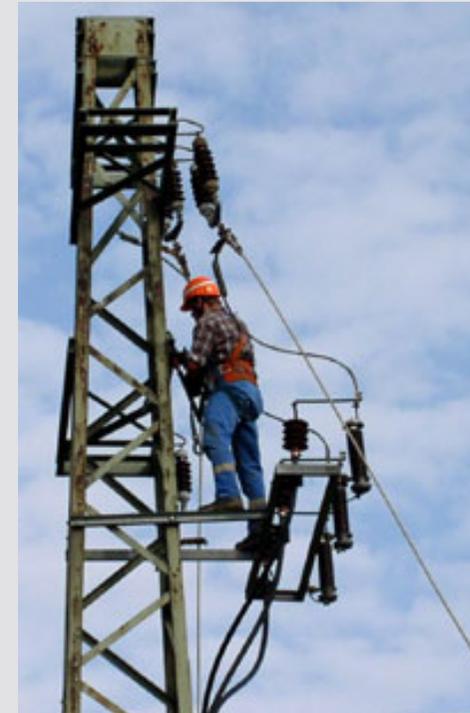




Revision des Stromversorgungsgesetzes

Mögliche Eckpunkte der Revision (gemäss Bundesamt für Energie; Fortsetzung)

- **Kompetenzen EICom** zum Erlass von umsatzabhängigen Verwaltungssanktionen (analog Kartellgesetz)
- Verkürzung des **Rechtswegs**
- Stärkung der **Unabhängigkeit** der nationalen Netzgesellschaft und **Schutz vor Übernahme** durch ausländische(s) Unternehmen
- Förderung der **Stromeffizienz** in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tätigkeitsbericht der ECom 2009

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Weitere Infos im kürzlich
publizierten Tätigkeitsbericht 2009

oder unter

www.elcom.admin.ch

info@elcom.admin.ch

Fragen zum
kantonalen/kommunalen Recht:
Kantonale Energiefachstellen